

BVGer E-7280/2009 vom 18. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7280_2009

FR: TAF E-7280/2009 du 18 juin 2012

IT: TAF E-7280/2009 del 18 giugno 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.5

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen auf Gesuch hin Asyl, sofern kein Asylausschlussgrund vorliegt (Art. 2 Abs. 1, Art. 49 ff. AsylG). Das BFM hat in seiner Verfügung vom 19. August 2011 den Beschwerdeführer aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten als Flüchtling anerkannt. In Anwendung des sich auf subjektive Nach-Fluchtgründe beziehenden Asylausschlussgrundes von Art. 54 AsylG hat es die Asylgewährung verweigert und ihn als Flüchtling vorläufig aufgenommen. Damit sind die Ziffern 1, 4 und 5

des Dispositivs der angefochtenen Verfügung gegenstandslos geworden. Da der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren festhält, ist nachfolgend zu prüfen, ob er einen Anspruch auf Asyl hat.

E. 2.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f., BVGE 2008/4 E. 5.2, m.w.H.). Die im Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten fünf Verfolgungsmotive sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.1). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 2.2

Nachfolgend ist nur noch auf Vorbringen einzugehen, die grundsätzlich geeignet sind, einen Asylanspruch zu begründen, das heisst auf vor dem Verlassen des Landes bestandene und bis heute andauernde Fluchtgründe oder allfällige, ohne das Dazutun des Beschwerdeführers nach seiner Ausreise aus dem Heimatland entstandene Gründe für eine gegenwärtig bestehende begründete Furcht vor Verfolgung (sog. objektive Nach-Fluchtgründe).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt aus den nachfolgenden Gründen zum Schluss, dass diesbezügliche Betrachtungsweise und die Schlussfolgerungen der Vorinstanz zutreffen.

E. 2.3.1

Die generelle Situation in Syrien ist für politische Opponenten seit vielen Jahren angespannt, namentlich hinsichtlich solche kurdischer Ethnie. In Anbetracht der zahlreichen erheblichen Ungereimtheiten in zentralen Asylangaben - es kann im Einzelnen auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung (E. I.1 und I.2) verwiesen werden - kann dem Beschwerdeführer aber nicht geglaubt werden, dass er in Syrien allein wegen seiner Ethnie, seines Engagements bei der Yekiti-Partei und seiner Kontakte zu Bekannten und Verwandten in der geltend gemachten Art und Weise jahrelang verfolgt worden ist. Vor

dem Hintergrund des kompromisslosen Verhaltens syrischer Sicherheitskräfte, Militärstellen und Strafverfolgungsbehörden gegenüber politischen Aktivisten der Yekiti-Partei und staatsgefährdenden Personen ist es nicht glaubhaft, dass er - wenn er wirklich im von ihm beschriebenen Mass über Jahre hinweg verfolgt und schikaniert worden wäre - sich seit 2004 lediglich seiner guten finanziellen Lage und seiner einflussreichen Familie wegen (A8 F12 und F56) noch freiwillig in Syrien aufgehalten haben will. Dass er sich dabei trotz der geltend gemachten erlebten massiven wiederholten Behelligungen durch Sicherheitskräfte Mitte 2008 legal einen Pass beschaffen, seine (...) Geschäfte ungehindert weiterführen und den (...)ausweis problemlos erwerben konnte (A1 S. 3 f.; A8 F18 und F96 f.), spricht dafür, dass seine Schilderungen in den wesentlichen Punkten der Asylbegründung (Festnahmen, Haftbeschrieb, Behelligungen, Auflagen) nicht glaubhaft sind. Sie weisen denn auch nicht die zu erwartenden Realkennzeichen auf; seine Erzählungen basieren offensichtlich nicht auf selbst Erlebtem. Er hat auch keine fundierte Kenntnisse über die Yekiti-Partei im Rahmen seiner Anhörungen erkennen lassen, und seine Rolle innerhalb dieser Partei in Syrien ist widersprüchlich geschildert: Er sei während seines Aufenthaltes in Syrien nicht Parteimitglied, aber Kandidat oder Anwärter für eine Mitgliedschaft gewesen (A1 S. 6, A 8 S. 9), beziehungsweise er sei Mitglied gewesen, aber kein Exponent oder wichtiger Führer der Partei (A17 S. 1; Beschwerde S. 3 unten). Gleichzeitig will er aber so viel Engagement innerhalb dieser Yekiti-Partei geleistet haben, dass er begründete Furcht vor Verfolgung haben soll (Beschwerde S. 3). Es erübrigt sich angesichts dieser bloss beispielhaft aufgezeigten Unstimmigkeiten, auf die weiteren Behauptungen, Einwände und Beweismittel einzugehen; namentlich der Einwand in der Beschwerde, ihm seien die Unterschiede zwischen Mitglied und Sympathisant einer Partei nicht verständlich gewesen (Beschwerde S. 3), sind mit seiner präzisen Differenzierung zwischen Parteimitglied und "Kandidat für eine Mitgliedschaft" beziehungsweise "Anwärter, den man jetzt [gemeint ist: in der Schweiz] akzeptiert hat" (A1 S. 6 und A8 S. 9) nicht vereinbar. Bei dieser Sachlage sind denn auch die im Schreiben vom 23. Juli 2009 und in der Beschwerde geäusserten Einwände gegen das Abklärungsergebnis der Schweizer Botschaft vom 28. April 2009 ohne Bedeutung. Die Behauptung von Verhören seines Bruders durch Sicherheitskräfte und der Bezug zu einem politisch aktiven Cousin und einem Freund, der das selbe Verfolgungsprofil aufweise und M.N. oder M.H. heisse, ändern nichts an der Erkenntnis, dass er selber nicht verfolgt war, zumal im Fall einer tatsächlichen politischen Verfolgung wesentlich einschneidendere Eingriffe in die Rechtsgüter des Beschwerdeführers und seiner Angehörige rapportiert hätten werden können. Der Beizug der Asylakten von M.H. (vgl. Antrag in act. 8 S. 1) erübrigt sich mithin. Zusammenfassend ist dem Beschwerdeführer nicht zu glauben, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien Grund zur Befürchtung gehabt hat, von syrischen Behörden verfolgt zu werden.

E. 2.3.2

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist indessen nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern diejenige im Zeitpunkt des Datums des Asylentscheides, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise Hinweis auf weiterbestehende Gefährdung sein kann; Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (BVGE 2008/4 E.5.4 m.w.H.). Eine asylsuchende Person ist somit auch dann als Flüchtling anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat Verfolgung zu

befürchten hat. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven Nach-Fluchtgründen und den hier nicht mehr interessierende subjektiven (vgl. E. 1.5). Objektive Nach-Fluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf die die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen Asyl zu gewähren. Konkret stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer Reflexverfolgung zu befürchten hat. Gemäss den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Erkenntnissen ist es in Syrien in der Vergangenheit wiederholt zu Verfolgung von Familienangehörigen politischer Aktivisten gekommen. Familienangehörige von Personen, die von den Behörden oppositioneller oder staatsfeindlicher Aktivitäten verdächtigt werden und sich ins Ausland abgesetzt haben oder anderweitig untergetaucht sind, laufen vermehrt Gefahr, von syrischen Behörden gesucht, verhört und inhaftiert zu werden. Somit wäre es denkbar, dass die in der Schweiz entstandenen Kontakte des Beschwerdeführers zu politisch verfolgten, im Exil oder in Syrien lebenden Verwandten und Bekannten zu einer Verfolgung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr führen könnten. Dazu gibt es allerdings in den Akten keine konkreten Hinweise. Während all seiner Jahre in der Schweiz, in denen sich Verwandte des Beschwerdeführers in seinem Heimatland und in Drittstaaten (A1 S. 3) aufgehalten haben, und selbst als er sich noch in Syrien befunden hat, hat ihm gegenüber keine glaubhafte Reflexverfolgung eingesetzt. Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich daran bei seiner allfälligen Rückkehr nach Syrien etwas ändern sollte. Von seiner engeren Familie (...grosse Anzahl von Personen...) wäre in all den Jahren nicht bekannt geworden, dass sie allein wegen ihrer Verwandt- oder Bekantschaft mit dem Beschwerdeführer je konkrete Nachteile erlebt hätten. Die geltend gemachten Verhöre des Bruders durch Sicherheitskräfte und die behördlichen Nachfragen nach dem Beschwerdeführer erscheinen aufgesetzt und unglaubhaft. Die Reise der Schwester ins Ausland und zurück, die gemeinsame problemlose Passbeschaffung und seine jahrelange Unlust zur Ausreise trotz angeblich massiver und erniedrigender Behelligungen sind weitere erhebliche Indizien für eine fehlende Reflexverfolgung wegen angeblich früher bestandener Beziehungsnähe zu politischen Exponenten. Bei den meisten in der Beschwerdeschrift angeführten Verwandten finden sich zudem keine engeren politischen Verbindungen oder Kontaktnahmen zum Beschwerdeführer. Es ist damit nicht erkennbar, dass die syrischen Behörden im heutigen Zeitpunkt ihretwegen ein Interesse an der Person des Beschwerdeführers haben sollten. Zusammenfassend kann der Beschwerdeführer keine ihm drohende, flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne einer Reflexverfolgung glaubhaft machen. Er erfüllt die Flüchtlingseigenschaft unter dem Aspekt eines objektiven Nachfluchtgrundes nicht.

E. 2.4

Somit erfüllt der Beschwerdeführer keines der erforderlichen Kriterien, die Anspruch auf eine Asylerteilung geben würden, und die angefochtenen Verfügung ist hinsichtlich der Asylverweigerung zu bestätigen.

E. 3.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer verfügte im Zeitpunkt des Entscheides des BFM weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung (Art. 32 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer bezüglich Asylverweigerung und Anordnung der Wegweisung (Dispositivpunkte 2 und 3 der angefochtenen Verfügung) nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG). Der Beschwerdeführer ist jedoch mit seinen Begehren insofern durchgedrungen, als die Vorinstanz im zusätzlichen Schriftenwechsel ihn als Flüchtling anerkannte und vorläufig aufnahm. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit sie nicht durch die Verfügung des BFM vom 18. August 2011 gegenstandslos geworden ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem hälftigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, in welchem Umfang er grundsätzlich kostenpflichtig wird und zu entschädigen ist.

E. 5.1

Die Kosten des Beschwerdefahrens sind auf Fr. 300.- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 2 f. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nach Verrechnung mit dem am 7. Dezember 2009 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- sind dem Beschwerdeführer Fr. 300.- zurückzuerstatten.

E. 5.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE eine um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihm erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Honorarnote der Rechtsvertreterin vom 24. August 2011 beziffert die gesamten Aufwendungen auf Fr. 1770.-. Die Vertretungstätigkeiten erscheinen angemessen; sie sind im Umfang von Fr. 885.- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.